

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 30. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2023)

zum Thema:

Grenzen bei Kosten von Klassenreisen und Schulfahrten

und **Antwort** vom 14. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15208
vom 30. März 2023
über Grenzen bei Kosten von Klassenreisen und Schulfahrten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum sind Klassenfahrten und Schulfahrten für die Schüler wichtig? Welcher Nutzen liegt darin für die persönliche Entwicklung und den Zusammenhalt als Gruppe sowie für die Bildung und für die Erholung der Schüler etc.?

Zu 1.: Schülerfahrten sind für Schülerinnen und Schüler von elementarer Bedeutung. Gerade nach den Corona bedingten Einschränkungen ist es für die Schülerinnen und Schüler wichtig, wieder gemeinsame Erfahrungen im Klassenverbund erleben und sich mit Gleichaltrigen austauschen zu können.

2a.) Über das Familienförderungsgesetz sollen Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung gestärkt werden. Warum sind Freizeiten für Kinder und Jugendliche grundsätzlich wichtig?

2b.) Über das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ werden den Ländern Mittel für Freizeiten für Familien, Kinder & Jugendliche zur Verfügung gestellt. Warum sind Freizeiten für Kinder und Jugendlichen zum „Aufholen nach Corona“ wichtig?

Zu 2.: a) Familienerholung ist eine Form der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Angebote sollen gemeinsame Freizeitgestaltung und Erholung ermöglichen, die den Zusammenhalt der Familie festigen und die Erziehung stützen. Dies entspricht auch der UN-Kinderrechtskonvention, wonach laut Artikel 31 das Recht auf Erholung besteht. In Berlin ist eine besondere armutspräventive Ausrichtung auf die Bedürfnisse einkommensschwacher Familien in § 23 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) verankert.

In Anbetracht einer gewachsenen Zahl von Familien mit Kindern, denen es aufgrund finanzieller und/oder sozialer Belastungen nicht gelingt einen gemeinsamen Urlaub miteinander zu verbringen, fördert das Land Berlin in zunehmendem Maße Angebote der Familienerholung in den vier unterschiedlich ausgerichteten Säulen: Individualzuschüsse, Familiengruppenreisen, „Familien in Fahrt“ und Bildungswochenenden.

Die Konzepte der Familienerholung sehen durchweg eine Verzahnung von Erholung und Entspannung mit Elementen der Familienbildung vor. Diese sind auf die spezifischen Bedarfe der Familien zugeschnitten und in ihrer Intensität unterschiedlich. So sieht das Konzept „FiF – Familien in Fahrt“ eine intensive Vor- und Nachbereitung der Fahrten vor. Jeweils eine familienfördernde Einrichtung bereitet dabei drei Monate lang zusammen mit den Familien die Reise vor. Eine dadurch bereits den Familien vertraute Fachkraft begleitet die Reise. Sie steht auch nach der Fahrt den Familien für etwa weitere drei Monate anschließender Unterstützung zur Verfügung. Bei den Gruppenreisen und den Wochenendangeboten werden verschiedene familienfördernde Angebote in die Reise integriert.

Die Angebote der Familienerholung werden grundsätzlich in Kooperation mit Trägern der Familienbildung und -förderung umgesetzt, um diese mit den vorhandenen, vertrauten familienfördernden Angeboten im Sozialraum zu verknüpfen. So wird eine nachhaltige Wirkung der Familienerholung sichergestellt. Familien haben guten, vertieften Zugang zu den Unterstützungsangeboten im Sozialraum und sie vernetzen sich untereinander. Dies trägt zu langfristiger Stabilität und Stärkung der Familien bei.

Die Familienerholung hat als Teil der Familienförderung mit ihren Angeboten immer Eltern im Blick. Dabei geht es auch im Rahmen der familienfördernden Elemente im Kontext einer Familienreise darum, wie die gemeinsame Erziehung eines Kindes oder der Kinder gut gelingt, wie die Bindungen und Beziehungen zu den Kindern sowie innerhalb der Familie gut gestaltet werden können. Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf ist zudem ein wesentlicher Baustein für ein stabiles Familienleben. Auch hierzu bietet die Familienförderung im Rahmen der Familienerholung Anregungen und gemeinsame Zeit für Aushandlungsprozesse. Zur expliziten Stärkung der Rolle von Vätern werden zudem spezi-

fische Vater-Kind-Wochenendreisen angeboten. Diese unterstützen Väter bei der Gestaltung einer aktiven Vaterrolle, sorgen für den Erfahrungsaustausch zwischen Vätern und vertiefen die Beziehung zwischen Vätern und ihren Kindern.

Bereits vor der Pandemie ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Familienförder- und Beteiligungsgesetz (FamFöG) die Bedeutung der Familienerholung von den Fachkräften und den Familien betont worden.

Angesichts der vielfach beschriebenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Familien und insbesondere auf die Kinder sind die Angebote der Familienerholung gerade jetzt wesentlich.

b) Angebote der Kinder- und Jugenderholung nach § 11 SGB VIII (u. a. Jugendfreizeiten bzw. Ferienreisen) ermöglichen jungen Menschen Erholung und das Erleben von Gemeinschaft. Je nach Schwerpunkt fördern sie u. a. Bewegung, Naturerfahrungen, kulturelle Aktivitäten, interkulturellen Austausch, Inklusion sowie Mitbestimmung in der gemeinsamen Gestaltung der Jugendfreizeit.

Nach den Einschränkungen für junge Menschen während der Corona-Pandemie waren zusätzliche Angebote in diesem Bereich besonders bedeutsam.

3. Ab sofort dürfen Klassenfahrten nur noch maximal 300 Euro bis Klasse 6 und 650 Euro bis Klasse 10 pro Schüler kosten. Fahrten, die diese Kostenobergrenzen überschreiten, seien „in der Regel nicht genehmigungsfähig“. Eine Begründung, warum die Verwaltung plötzlich einen finanziellen Rahmen vorgibt, lieferte die Behörde weder im Begleitschreiben an die Schulen noch in der betreffenden „Ausführungsvorschrift“.

Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ohne-absprache-mit-den-schulen-berliner-senat-deckelt-kosten-fur-klassenfahrten-9563030.html>

- a.) Wer hat die Änderung der Ausführungsvorschrift veranlasst?
- b.) Bitte um Nennung der Gründe und Hintergründe
- c.) Bitte um Übermittlung der Ausführungsvorschrift im Wortlaut

Zu 3.: a) Die Änderung wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) veranlasst.

b) In Anbetracht der Kostensteigerungen und der Entwicklungen im Jahr 2022, durch z. B. den Ukrainekrieg und durch die hohe Inflation wurde auf Grundlage von Kostenkalkulationen eine Kostenobergrenze nach Jahrgangsstufen festgelegt.

c) https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/av_veranstaltungen.pdf - vgl. S. 8 Abschnitt 3 Nr. 3.3 Abs. 5 AV Veranstaltungen

„Eine Schülerfahrt darf pro Person in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 höchstens 300,- Euro, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 höchstens 650,-Euro und in den Jahrgangsstufen 11 bis

13 höchstens 850,- Euro kosten. Eine Schüleraustauschfahrt in das nichteuropäische Ausland darf höchstens 1.350,- Euro pro Person kosten. Schülerfahrten, die diese Kostenobergrenzen überschreiten, sind in der Regel nicht genehmigungsfähig. Die für die jeweilige Schule zuständige Stelle der Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters Ausnahmen zulassen, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass und weshalb die pädagogische Zielsetzung der jeweiligen Fahrt nur so erreicht werden kann.“

4. Arnd Niedermöller von der Vereinigung der Oberstudiendirektoren (VOB) moniert die Kurzfristigkeit und fehlende Absprache dieser Vorschrift, die quasi „vom Himmel gefallen“ sei. In welcher Form gab es vor dem Beschluss der neuen Regelung einen Austausch mit den Schulen und den Schulverbänden.

Zu 4.: Vor dem Erlass der Ausführungsvorschriften ist gemäß § 115 Absatz 2 Nr. 5 des Schulgesetzes der Landesschulbeirat durch den zuständigen Bereich der SenBJF angehört worden. Im Landesschulbeirat sind Angehörige aller Schularten vertreten. Außerdem hat der Hauptpersonalrat nach der Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin und der Hauptschwerbehindertenvertretung mitgewirkt. Sowohl im Landesschulbeirat als auch mit dem Hauptpersonalrat wurden die Kostenobergrenzen erörtert.

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen wurden durch den zuständigen Bereich der SenBJF, die GEW, der Verband Bildung und Erziehung, die Vereinigung der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e. V. und die Vereinigung der Berliner ISS Schulleiterinnen und Schulleiter angeschrieben.

5. Inwiefern wurden mit der Höhe der Kosten für Klassenfahrten in der jüngeren Vergangenheit konkret schlechte Erfahrungen gemacht oder handelt es sich um eine prophylaktische Maßnahme?

Zu 5.: Siehe hierzu 3. b).

6. Im Oktober 2015 flog ein Englisch-Leistungskurs des Robert-Koch-Gymnasiums für insgesamt 38.085 Euro nach New York. Finanziert wurde die Reise vom Staat, alle 15 Schüler kamen aus Familien, die Anspruch auf BuT-Zahlungen haben. Wie hat sich der Senat seinerzeit zu diesem Fall positioniert?

Zu 6.: Die Durchführung der Schülerfahrt wurde seinerzeit geprüft und genehmigt.

7. Wie läuft das Genehmigungsverfahren für Klassenfahrten ab und inwiefern wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren Problemlagen festgestellt?

Zu 7.: Die Lehrkraft ist verpflichtet drei Angebote für eine Schülerfahrt einzuholen. Liegen diese vor, lässt sich die Lehrkraft die Schülerfahrt genehmigen. Mit der Genehmigung der

Schülerfahrt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, wird dieser Lehrkraft die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht für diese Fahrt übertragen und sie kann Verträge für und gegen das Land Berlin eingehen. Probleme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind nicht bekannt.

8. Sind höhere Reisekosten genehmigungsfähig, wenn bedürftige Schüler einen Zuschuss oder die gesamte Finanzierung z.B. über den Förderverein, über den Schulträger oder private Stiftungen etc. erhalten und die Eltern keine Einwände erheben?

Zu 8.: In der AV Veranstaltungen ist vorgesehen, dass die Schulleiterin/der Schulleiter in besonderen Einzelfällen einen Antrag auf Ausnahme von der Kostenobergrenze bei der zuständigen Schulaufsicht stellen und diese eine Ausnahme von der Kostenobergrenze bewilligen kann, sofern nachvollziehbar dargelegt wurde, dass es keine andere Möglichkeit gibt, um das vorgesehene pädagogische Ziel ohne die entsprechende Fahrt zu erreichen. Dies gilt unabhängig von der Finanzierung der Schülerfahrt.

9. Welche Förderung aus öffentlichen Mitteln können bedürftige Schüler für Klassenfahrten erhalten (z.B. vom Jobcenter, aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln)?

Zu 9.: Allen Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit, insbesondere für Schülerfahrten, gegeben, diese Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen, selbst wenn sich die Familien nicht im Leistungsbezug befinden.

10.a.) Was kostete die Schulreise der Max-von-Laue-Schule aus Berlin-Steglitz nach Auschwitz im Jahr 2019 und wie wurde sie finanziert? (Bitte um Aufschlüsselung)

b.) Welche Kosten mussten die Eltern der 25 Schüler der 9a tragen?

c.) Welche Kosten mussten die Schulleiterin Bothmann, der Religionslehrer Theißen-Körner, die Klassenlehrerin Harriet Traulsen-Haesler tragen?

d.) Welche Kosten entstanden durch die Teilnahme der Berliner Staatssekretärin für Internationales, Sawsan Chebli?

e.) Welche Kosten entstanden durch die Teilnahme des stellvertretende Senatsprechers Julian Mieth und der Ostmittel-Europa-Referentin des Senats, Ulrike Kind?

Zu 10.: a) Laut Abrechnung der Selbstbewirtschaftungsmittel beliefen sich die Gesamtausgaben für die Gedenkstättenfahrt nach Auschwitz auf 10.295,18 Euro. Davon wurden die Schülerinnen und Schüler durch die SenBJF mit 1.100 Euro bezuschusst. Von der Bethe Stiftung erhielt die Schule einen Zuschuss in Höhe von 2.400 Euro.

b) Laut Abrechnung der Selbstbewirtschaftungsmittel mussten die Familien 300,00 Euro für die Fahrt nach Auschwitz selbst verauslagern.

c) Die den Dienstkräften entstandenen Dienstreisekosten wurden in Höhe von jeweils 310,94 Euro erstattet.

d) Der SenBJF entstanden durch die Teilnahme von Frau Chebli keine Kosten.

e) Der SenBJF entstanden durch die Teilnahme von Frau Kind und Herrn Mieth keine Kosten.

11. a.) Welche Haushaltsmittel stehen für die Förderung von Klassenfahrten bereit? (Bitte um Angabe der Haushaltstitel und Aufschlüsselung der Verwendung vor, während und nach der Covid19-Pandemie)

b.) Welche Haushaltsmittel stehen für die Förderung von internationalem Schüleraustausch bereit? (Bitte um Angabe der Haushaltstitel und Aufschlüsselung der Verwendung vor, während und nach der Covid19-Pandemie)

Zu 11. a) und b): Im Rahmen von Gedenkstättenfahrten, Schülerbegegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften sowie Fahrten zu Repräsentationszwecken können bei der SenBJF durch die fahrtenleitende Lehrkraft Zuschüsse beantragt werden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden bei 1012/53104 – Begegnungen, politische Bildungsarbeit, Gruppenfahrten - zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Haushaltsmittel und die dazugehörigen Ausgaben können der Anlage 1 entnommen werden.

12. Wie sollen angesichts der neuen Regelungen internationale und interkontinentale Austauschprogramme gestaltet werden, bei denen die Reisekosten regelmäßig höher liegen?

Zu 12.: Es ist vorgesehen, dass die eingeführten Kostenobergrenzen zukünftig im Bedarfsfall angepasst werden, so dass Schülerfahrten weiterhin ohne Probleme durchgeführt werden können. Für aktuelle Schülerfahrten können die jeweiligen Schulen über die Schulleiterin/den Schulleiter, gemäß AV Veranstaltungen, in begründeten Einzelfällen über ihre zuständige Schulaufsicht eine Ausnahme oder eine Abweichung zur Kostenobergrenze beantragen.

13.a.) Berlin verfügt über drei Schullandheime: Föhr, Amrum, Kronach. Was kostet eine Fahrt in diese Schullandheime samt Anreisekosten für eine Woche? Inwiefern ist eine einwöchige Schulfahrt in diese Schullandheime für Grundschulkinder noch möglich?

b.) Lautet Einschätzung von Jörg-Reiner Grötzner vom bundesdeutschen Schullandheimverband reiche das Geld ab 2024 durch die gestiegenen Energie-, Personal- und Lebensmittelkosten nur noch für einen Aufenthalt von maximal vier Tagen. Inwieweit deckt sich dies mit Berechnungen des Senats?

Zu 13.: a) Die Kosten für eine fünftägige Schülerfahrt in die Schullandheime Föhr, Amrum bzw. Kronach betragen aktuell zwischen 270 und 280 Euro.

b) Die Kostenobergrenzen werden im Bedarfsfall angepasst. Eine Prognose für das Haushaltsjahr 2024 ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht realistisch.

14. Die Bildungsverwaltung erklärte, es handele sich um „kalkulierte Preise, die vorab mit einschlägigen Experten vorbesprochen wurden“.

a.) Auf welche Art und Weise wurden die Preisgrenzen ermittelt?

b.) Welche einschlägigen Experten wurden einbezogen? Bitte Nennung von Namen und fachlichem Hintergrund

Zu 14. a) und b): Auf Grundlage von Kostenkalkulationen wurden – zum einen basierend auf den Erfahrungen von durchgeführten und stornierten Schülerfahrten und zum anderen nach Rücksprache mit Reiseveranstaltern aus dem Bundesverband der führenden Schulfahrtenveranstalter, mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Deutschen Jugendherbergen Berlin-Brandenburg sowie den KiEZen – die Kostenobergrenzen nach Jahrgangsstufen festgelegt. Berücksichtigt wurde, dass Schülerfahrten in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gingen überwiegend in das Berliner Umland gehen. Bei den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wurden die Schülerfahrten und Jahrgangsfahrten z. B. nach Großbritannien, Frankreich, Spanien sowie die Gedenkstättenfahrten berücksichtigt. In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 werden in der Regel prüfungsrelevante Kursfahrten durchgeführt. Diese fanden bei der Berechnung der Obergrenzen Berücksichtigung. Bei Schülerfahrten im Rahmen von Schulpartnerschaften in das nichteuropäische Ausland wurden die Kosten für die Beförderung und Visa berücksichtigt. Bei der Berechnung einer durchschnittlich fünftägigen Schülerfahrt fanden auch Teuerungsrate und Inflation Berücksichtigung.

15. Inwieweit hat der Senat selbst Modellrechnungen durchgeführt, wie weit und wie viel Tage Schulgruppen mit 300 Euro bis Klasse 6 und 650 Euro bis Klasse 10 pro Schüler noch reisen können? Wenn ja: Wie weit und wie viel Tage können Schulen mit 300 Euro bis Klasse 6 und 650 Euro bis Klasse 10 pro Schüler noch reisen? Wenn nein, warum wurden solche Berechnungen nicht durchgeführt?

Zu 15.: Siehe hierzu Antwort zu der Frage 14.

16. Wo lag die Preisgrenzen für Schulfahrten vor Änderung Ausführungsvorschrift und wann wurde sie eingeführt?

Zu 16.: Eine betragliche Höchstgrenze für Schülerfahrten war vor Änderung der Ausführungsvorschriften nicht vorgegeben.

17. Welche Ausnahmeregelungen sind in Bezug auf die Grenzen für Schülerfahrten vorgesehen?

Zu 17.: Siehe Antwort zu Frage 8.

18. Denkt der Senat darüber nach, die Ausführungsvorschrift nach der öffentlichen Kritik noch einmal zu überarbeiten? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 18.: Die Kostenobergrenzen werden laufend geprüft und evaluiert.

19. Im Bußgeldkatalog des Senats war während der Covid19-Pandemie festgelegt, dass die „Durchführung von Schülerfahrten“ mit 1000 bis 10.000 Euro geahndet werden kann. Auch die Teilnahme konnte mit 250 bis 2500 Euro geahndet werden – zahlen müssen „sorgeberechtigte Personen“ oder, wenn sie volljährig sind, die Schüler selbst. Solange diese Verbote gelten, hat der Senat allen Schulen zugesichert, Stornokosten zu übernehmen.

a.) In welchen Fällen und in welchem Gesamtumfang hat der Senat Bußgelder wegen Schülerfahrten verhängt?

b.) In welchem Umfang hat der Senat Stornokosten für Schülerfahrten während der Covid19-Pandemie getragen?

c.) Laut Berliner Kurier wollte die Senatsverwaltung prüfen, ob darüber hinaus „Klassenfahrten, die noch vor der Corona-Krise gebucht worden sind, erstattet werden können“. Dabei spiele auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs eine Rolle. Vgl. <https://www.berliner-kurier.de/kiez/bleiben-berliner-lehrer-auf-kosten-fuer-klassenfahrten-sitzen-li.87157> Was war das Ergebnis?

Zu 19.: a) Keine.

b) Die erstatteten Stornierungskosten, die aufgrund der Corona bedingt abgesagten Schülerfahrten entstanden, beliefen sich 2020 auf 3.761.564,66 Euro und 2021 auf 1.090.735,07 Euro.

c) Alle eingereichten Stornierungsvorgänge wurden nach abschließender Prüfung erstattet.

Berlin, den 14. April 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Titel 1012/53104 - Begegnungen, polit. Bildungsarbeit, Gruppenfahrten

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022
Ansatz	180.000	184.000	188.000	95.000
IST-Ausgaben	137.374,27	31.360,55	10.805,74	64.985,92
Differenz	42.625,73	152.639,45	177.194,26	30.014,08